## Inserate.

Bekanntmachung.

Machdem das Jagd-Polizeigesetz vom 7. Marz d. J. (Gesetzsamml. No. 13) in Kraft getreten ist, wird nunmehr das Publikum in den Städten unseres Verwaltungs = Bezirks, wie auf dem Lande, darauf aufmerksam gemacht, daß fortan

a. die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im S. 2 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und dersenigen im S. 7 erwähnten Wald-Enklaven, auf denen der Wald-Besitzer die Jagd nicht verpachten will, erlaubt ist;

b. ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagd= Schein losen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß (§. 14);

c. die vor Berkundung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Beege: und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

Liegnit, den 9. Upril 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das hiefige Königl. Landrath Mmt zeigt im 16ten Stück des Kreisblatts unterm 18. d. M. in Folge vorstehender Amtsblatt Berfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz den Kreis-Gingeseffenen noch an: daß die unentgeldlich und gegen Bezahlung von Einem Thaler zu ertheilenden Jagd-Scheine denjenigen, welche die Jagd ausüben wollen, vom hiefigen Königl. Landrath-Amte gleich ertheilt werden können, insofern nicht nach S. 15 des Jagd-Polizeigesehes gesetzliche Gründe die Berweigerung des Jagd-Scheines fordern.

Auch find daselbst Formulare zu Jagd = Pachtverträgen eingegangen, welche gegen Zahlung von 3 Pfennigen für das Formular überlassen werden sollen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Lauban.

Die Johann Gottlieb Engmannsche Nachlaß- Hänslerstelle No. 12 zu Hohberg, abgeschätzt auf 90 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Tare, soll

am 16. August e., Wormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Lauban, den 5. April 1850.

Anction. Mittwoch, den 1. May, Vormittags von 9 Uhr ab, sollen in meinem Hause vor dem Brüderthore Möbel, Hausgeräthe, Kleidungsstücke zc. an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. Käufer werden dazu eingeladen.

Euchner, Auctionator.

Nachdem die hiesige Danermehlmahlmühle seit einigen Wochen in Betrieb gesetzt worden, empfiehlt das Fabrikat zur gefälligen Abnahme Lauban, den 19. April 1850.

Th. Holland.